

## 3.5 Güterverkehr (GüV)

### Güterverkehrskonzept

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Güterverkehrskonzept, das auf die Siedlungsstruktur und das Konzept des Bundes für den Gütertransport auf der Schiene abgestimmt ist und insbesondere den Lärmschutz einbezieht.

*Federführung: Kanton (TBA)*

*Beteiligte: Kanton (ARE, TBA), verladende Wirtschaft, Transportunternehmen*

*Termin: 2024*

### **Planungsauftrag 3.5 A**

Das revidierte Gütertransportgesetz (GüTG; SR 742.41) beauftragt den Bundesrat, ein Konzept für den Gütertransport auf der Schiene nach Art. 13 RPG zu erarbeiten. Das Konzept stellt den Bedarf an Anlagen des Schienengüterverkehrs und fallweise auch deren geografische Ansiedlung dar.

### *Erläuterungen*

Im Kanton Thurgau fehlen Grundlagen zur Beurteilung des Güterverkehrs. Es sind die vorhandenen Güterströme zu erfassen und konzeptionelle Vorstellungen zu erarbeiten, die den Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur und dem Immissionsschutz aufzeigen.

### Rolle der Verkehrsträger

Der Güterverkehr mit Ziel oder Quelle im Kanton Thurgau soll verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden.

### **Planungsgrundsatz 3.5 A**

Kanton und Gemeinden sorgen mit Massnahmen der Raumplanung dafür, dass neue Arbeitszonen, soweit zweckmässig und wirtschaftlich vertretbar sowie vom Bund gefördert, mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

### **Planungsgrundsatz 3.5 B**

Der kombinierte Güterverkehr (Schiene-/Strassenverkehr) soll für den Import-, Export- und Binnengüterverkehr vermehrt zur Anwendung gelangen. Dafür müssen an geeigneten Standorten entsprechende Umschlagsanlagen erstellt werden.

### **Planungsgrundsatz 3.5 C**

**Planungsgrundsatz 3.5 D**

Der Kanton verstärkt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, um den Güterschwerverkehr auf der Strasse mit geeigneten Verkehrslenkungsmaßnahmen aus den Wohngebieten fernzuhalten.

**Erläuterungen**

Der Lastwagenverkehr ist mit relativ grossen Umweltbelastungen (Lärm, Erschütterungen, Luftverschmutzung) verbunden. Der Güterverkehr, insbesondere über längere Distanzen, soll deshalb vermehrt mit der Bahn erfolgen. Dies setzt voraus, dass Anschlüsse an das Schienennetz erhalten und vorrausschauend geplant werden. Zudem müssen an geeigneten Standorten Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr erstellt werden. Die Feinverteilung der Güter wird weiterhin auf der Strasse erfolgen. Den dadurch verursachten Umweltbelastungen (Lärm, Erschütterungen usw.) ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

**Versorgungsrouten****Planungsauftrag 3.5 B**

Der Kanton gewährleistet die Offenhaltung von Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten, beseitigt Hindernisse im Rahmen der ordentlichen Infrastrukturentwicklung und überprüft das Routennetz periodisch unter Miteinbezug der Nachbarkantone und des Landes Baden-Württemberg.

*Federführung: Kanton (TBA)*

*Beteiligte: Transportunternehmen, Industrievertreter*

*Termin: laufend*

**Transitverkehr****Planungsgrundsatz 3.5 E**

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Bahngütertransitverkehr aus dem süddeutschen Raum und Vorarlberg in Richtung Süden nicht über das Thurgauer Bahnnetz und den Bahnknoten Zürich geführt wird.

**Erläuterungen**

Die Anbindung der Ostschweiz beziehungsweise des Bodenseeraums an die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) ist von grosser Bedeutung. Der Kanton Thurgau wehrt sich – auch zugunsten des Bahnknotens Zürich – gegen zusätzliche Güterverkehrstrassen auf der bereits stark belasteten Linie Rorschach–Romanshorn–Zürich. Der Bau des Zimmerberg-Basistunnels und des Hirzeltunnels bleibt deshalb eine zentrale Forderung.